

BGer 5A 997/2017 vom 8. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_997_2017

FR: TF 5A 997/2017 du 8 janvier 2018

IT: TF 5A 997/2017 del 8 gennaio 2018

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde an den Bezirksrat. Dieser stellt, weil er das Zivilverfahren nicht abschliesst, keinen End-, sondern bloss einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die entzogene aufschiebende Wirkung eine vorweggenommene Vollstreckung bewirke. In der Tat kann die Nichtgewährung bzw. der Entzug der aufschiebenden Wirkung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken, was vorliegend offensichtlich ist, weil das Obergericht mit einer auf den heutigen Zeitpunkt abstellenden Sachbegründung von einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgesehen hat (dazu E. 2).

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, dass die Beschwerde an den Bezirksrat grundsätzlich aufschiebende Wirkung habe und für den Entzug ein erheblicher Nachteil nötig gewesen wäre. Sodann hat es für den konkreten Fall erwogen, dass die besondere Dringlichkeit der Umplatzierung nicht ersichtlich bzw. im bezirksrätlichen Entscheid nicht begründet worden sei, so dass die Rechtfertigung der sofort erfolgten Umplatzierung fraglich erscheine. Letztlich könne dies aber offen bleiben, denn im heutigen Zeitpunkt stehe nach der jüngsten faktischen Entwicklung das Kindeswohl einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung entgegen: Den Kindern gehe es gut, sie seien insgesamt viel ruhiger und sicherer und am neuen Wohnort "angekommen"; das Verhältnis unter den Geschwistern wie auch zum Vater und dessen Ehefrau sei gut und es hätten keine Auffälligkeiten festgestellt werden können. Vor diesem Hintergrund komme eine erneute und mit Schulwechsel verbundene Rückplatzierung zur Mutter für die Dauer des Verfahrens nicht in Frage, umso weniger als sich die Kinder wiederholt dagegen ausgesprochen hätten.

E. 3

Die Beschwerde besteht - unter Zitierung der Aussagen im angefochtenen Entscheid, wonach seinerzeit nicht unbedingt eine Dringlichkeit für den sofortigen Aufenthaltswechsel der Kinder vorgelegen habe - zum grösseren Teil aus Kritik am Vorgehen der KESB und

ferner des Bezirksrats. Darauf kann indes nicht eingetreten werden, weil Anfechtungsobjekt einzig der obergerichtliche Entscheid bildet (Art. 75 Abs. 1 BGG) und dieser die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Kritik gerade anerkennt; in dieser Hinsicht ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern der obergerichtliche Entscheid diesbezüglich Recht verletzen soll (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG). In der Folge hat das Obergericht ausführlich begründet, wieso vorliegend die aufschiebende Wirkung trotzdem nicht mehr herzustellen ist. Hierzu äussert sich die Beschwerdeführerin entgegen ihrer Begründungspflicht - welche eine gedrängte Darlegung erfordert, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides nötig macht (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116) - gar nicht, weshalb die Beschwerde unbegründet bleibt. Insbesondere ergibt sich aus dem Umstand, dass im Zusammenhang mit der Umplatzierung auf der Stufe der KESB nicht unbedingt Dringlichkeit bestand, kein "Wiederherstellungsautomatismus" für die Stufe des obergerichtlichen Verfahrens, wie dies der Beschwerdeführerin sinngemäss vorzuschweben scheint: In Kinderbelangen, insbesondere auch bei der Zuteilung von Kindern, bildet das Kindeswohl die oberste Leitmaxime und ist angesichts der Official- und Untersuchungsmaxime nicht auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt, sondern auf die aktuellen Verhältnisse abzustellen (vgl. BGE 142 III 502 E. 2.7 S. 515; Urteile 5A_955/2015 vom 29. August 2016 E. 3; 5A_666/2017 vom 27. September 2017 E. 2).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet, so dass sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 1 lit. a BGG abgewiesen werden muss, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.